

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
1. Einleitung Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die „umweltschützende Belange in der Abwägung“ zusammengefasst. Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, daß oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.	1. Einleitung Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die Vorschriften zum Umweltschutz ergänzt. Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, dass oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.	1. Einleitung Gesetzestext aktualisiert aktualisiert aktualisiert

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	Bei sensiblen Bebauungsplänen oder bei Bebauungsplänen, die eine Größe von xxx (wird im Laufe der Überarbeitung der Standards ergänzt) qm überschreiten, ist ein Grünordnungsplan von einem/einer fachlich qualifizierten Planer*/Planungsbüro zu erarbeiten.	Das Instrument des Grünordnungsplans wurde in das Landesnaturschutzgesetz wieder aufgenommen und sollte unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Die Erarbeitung muss durch einen Fachplaner erfolgen.
2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden: • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie der EG,	2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden: • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete),	2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen. aktualisiert, siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (umfasst jetzt auch die EU Vogelschutzrichtlinie)

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
• Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln, städtische Flächen können beim Bedarf den angrenzenden Grundstückseigentümern auf Vertragsbasis zur Pflege überlassen oder an sie verkauft werden. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen	• Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen und ökologisch wertvollen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen Pro Grundstück ist ein standortgerechtes vorzugsweise einheimisches Laubgehölz (kleinkroniger Baum) zu pflan-	Verdeutlichung, dass nicht nur reine Grasflächen gemeint sind, sondern das dies auch ungenutzte Flächen sein können. Streichung, da die Pflege einheitlich und konform zu den gesetzlichen Vorgaben erfolgen soll (schlechte Erfahrungen insbesondere bei der privater Pflege von Knicks und Bäumen) Präzisierung von naturnah Konkretisierung notwendig (auch in der Planzeichnung berücksichtigen) Ausnahmen von einheimi-

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
• Festlegung der von einer Bebauung freizuhalten- den Fläche, Ausschluß von Nebenanlagen inner- halb von Kincksschutzzonen etc., • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivie-	zen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Ersatz. Bei Beseitigung erhaltenswer- ter, Ortsbild- oder Landschaftsbildprägender Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Anlehnung an die Baumschutzsatzung sind erhal- tenswerte Bäume solche, die mind. einen Stamm- durchmesser von 23 cm aufweisen, unabhängig von der Baumart. Orts- oder landschaftsbildprä- gend ist ein Baum dann, wenn er einen Stamm- umfang von 2 m gemessen in 1m Höhe aufweist Für die Beseitigung erhaltenswerter Bäume ist ei- ne Ersatzpflanzung im Umfang der Vorgaben der Baumschutzsatzung vorzusehen. Bei der Beseiti- gung orts- oder landschaftsbildprägender Bäume bemisst sich der Umfang der Ersatzpflanzungen am Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ in der jeweils gel- tenden Fassung . • Festlegung der von einer Bebauung freizuhalten- den Fläche, Ausschluss von Nebenanlagen inner- halb von Knickschutzzonen etc. (DIN 18920 ist zu beachten), • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivie-	schen Pflanzen zu soge- nannten Klimabäumen können sich aufgrund der Bodenbeschaffenheiten und Klimaveränderungen ergeben. Anwendung der natur- schutzrechtlichen Ein- griffsregelung in der Bauleitplanung; Neuwaldbildung als Aus- gleichsmaßnahme Erl. v. 20.3.2002- V 3 – 5120 Siehe Kommentar am Ende der Synopse - Schutz auch unter Baum- kronen Pflicht zu Erstellung eines Entwicklungsplans in Bauleitplanverfahren;

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
rung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., • Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Flächen für Regenwasserrückhaltung	rung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., • Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, • Ökologische Gestaltung von Flächen für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Retentionsflächen) • Festsetzungen von Fassaden- und Dachbegrünungen, insbesondere von Retentionsdächern	Sukzessionsfläche aus gesetzlichem Schutz herausgenommen Streichung, da dieses auch ungewollt das Regenrückhaltebecken sein könnte } Zusätzliche Standards aufgrund aktueller Sachlage
	3. Landschaftsbild Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Vor Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen ist zu prüfen, ob das Planungsziel nicht auf innerstädtischen Freiflächen erreicht werden kann.	3. Landschaftsbild ist einen eigenen Punkt wert.

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
3. Bodenschutz Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden: • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzahnen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken. • Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. • Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten.	4. Boden- und Flächenschutz Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in die Schutzgüter „Fläche und Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden: • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzahnen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken. • Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. • Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen gestalterischen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten.	3. Bodenschutz Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen. grds. gehört diese Forderung in den Bereich Verkehr; ist aber auch veraltet gibt die BauNV wieder; widerspricht dem Landesentwicklungsplan; passt nicht zur Entwicklung von Elmshorn; der letzte Satz gehört zum Pkt. Landschaftsbild wirtschaftlich kann heutzutage in dem Bereich auch höher bedeuten

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß). • Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. • Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß). • Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. • Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel ist es, die Versiegelung in Baugebieten zu reduzieren. Im Bauleitplanverfahren ist deshalb mit geringen GRZ Werten zu arbeiten. Gleichzeitig sind Festsetzungen zu treffen, dass Zuwegungen, Garagenzufahrten, Terrassen u.ä. ausschließlich aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind. Weiterhin sind Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen auszuschließen.	Pauschale Formulierung, da Stellplatzschlüssel zum Bauantragsverfahren gehören gehört zum Bereich Verkehr Der Begriff Mindestmaß alleine ist zu ungenau. Eine Rücksprache mit der Bauaufsicht ergab, dass auch § 19 BauNV – wie in der Sitzung vorgeschlagen – nicht geeignet ist. Von dort würden eine Reduzierung der GRZ sowie die Festsetzung wasserdurchlässiger Belege für Zufahrten etc. favorisiert werden.

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn

gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell

neu

Gründe der Änderung

3. Wasser

Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.

Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.

In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszuschließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.

4. Luft, Immissionen

Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.

Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissions-

5. Wasser

Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.

Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.

In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszuschließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.

6. Luft, Immissionen

Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.

Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissions-

4. Wasser

5 Luft Immissionen

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
quellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage). Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden: • Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, • Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind, • Einhaltung ausreichender Schutzabstände, • Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technischen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen	quellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage). Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden: • Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, • Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind, • Einhaltung ausreichender Schutzabstände, • Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technischen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen	

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc., • Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, • Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, • Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung.	wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc., • Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, • Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, • Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung.	
5. Energie Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden: • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme,	7. Energie Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden: • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme,	6. Energie

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
• Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen.	• Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen.	
6. Verkehr Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen. • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs	8. Verkehr Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen. • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs	7. Verkehr

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. • Schaffung von Fuß- und Radwegen, • Herstellung von separaten Velorouten, • Vorrang für Wohn- oder Anliegerstraßen, • geringstmögliche Versiegelung nach Art und Beanspruchung einer Straße, • Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärmminde-rungsplanes.	sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. • Schaffung von Fuß- und Radwegen, • Herstellung von separaten Velorouten, • Vorrang für Wohn- oder Anliegerstraßen, • geringstmögliche Versiegelung nach Art und Beanspruchung einer Straße, • Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärmminde-rungsplanes	

Kommentar zu Beseitigung erhaltenswerter Bäume:

In der Sitzung wurde sich darauf verständigt, dass als Grundlage der Erlass „Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu Grunde gelegt wird. Dieser Erlass enthält jedoch keine Hinweise auf die konkrete Bewertung von zu beseitigenden Bäumen/Baumgruppen.

Im Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ werden in Kap. 5.2.3. Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen sind als Ausgleich für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen Neuanpflanzungen gleichartiger Gehölze vorzunehmen. Bei allen Ausgleichspflanzungen ist für einen ausreichenden Wurzelraum zu sorgen. Sofern in Schutzvorschriften nichts Weitergehendes bestimmt ist, gelten folgende Bedingungen:

- Bemessungsgrundlage ist der Stammumfang (Summe aller Stammumfänge) des zu beseitigenden Baumes in einem Meter Höhe. Sofern eine Bestimmung des Stammumfanges nach dem Entfernen eines Baumes durchgeführt werden muss, ist der Umfang aus

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
dem Stubbenumfang zu ermitteln und mit 90 % des durchschnittlichen Baumscheibendurchmessers anzunehmen.		
- Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten: Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.		

Von daher würde ich diesen Erlass als Grundlage heranziehen und auch entsprechend festsetzen.